



Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Postfach 60 11 50, 14411 Potsdam

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg
- obere Flurbereinigungsbehörde -

Potsdam, den 09.08.2001

**Unternehmensflurbereinigung - Ortsumgehung Luckau, B 87 n -
Verfahrensnummer: 6001 K**

B e s c h l u s s

1. Für Teile der **Stadt Luckau** und der **Gemeinden Heideblick, Zöllmersdorf und Goßmar** wird aus Anlass der Inanspruchnahme ländlicher Grundstücke für den Neubau der Ortsumgehung Luckau B 87 n gemäß § 87 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) die

Flurbereinigung Ortsumgehung Luckau, B 87n

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87-89 FlurbG durchgeführt.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land: Brandenburg
Landkreis: Dahme-Spreewald

Stadt Luckau

Gemarkung Luckau – Flur 2

Flurstücke: alle Flurstücke, außer 27/2 und 30/2

Gemarkung Luckau – Flur 3

Flurstücke: 82/2, 83/3, 85 bis 87, 88/1, 90, 98 bis 102, 104/1, 105 bis 113, 114/3, 134, 135/1, 137 bis 140, 142 bis 155, 156/1, 158/1, 160 bis 168, 170/1, 171 bis 196, 198/1, 199 bis 213, 216/1, 217 bis 221, 222/1, 222/3, 222/4, 223 bis 225, 226/1, 229 bis 251, 253/1, 254, 255/1, 256 bis 274, 276/1, 277 bis 283, 294, 296/3, 301/3, 302/4, 303/4, 304/3, 305/3, 306/3, 307/3, 308/3, 309/2, 310/2, 311/2, 312, 313, 314/1, 316 bis 357

Gemarkung Luckau – Flur 4

Flurstücke: 1 bis 17, 18/1, 20 bis 41, 42/1, 44, 189/5, 190 bis 205, 206/1, 206/2, 207 bis 254, 256/1, 257 bis 284, 286/1, 287 bis 305, 341 bis 344, 363/2, 363/3, 363/4

Gemarkung Luckau – Flur 12

Flurstücke: 1/1, 2/1, 2/2, 3/3, 4/2, 7 bis 9, 37, 61, 125 bis 136, 173, 196/1, 198/1, 199/2, 200 bis 209, 210/1, 253/1, 314

Gemarkung Karche – Flur 1

Flurstücke: 50, 51, 106 bis 131, 134 bis 136

Gemarkung Wierigsdorf – Flur 1

Flurstücke: 1, 10 bis 16, 20, 21, 29, 32, 33/1, 33/2, 33/3, 34 bis 36, 37/2, 63, 68 bis 71, 72/2, 78 bis 80

Gemarkung Wittmannsdorf – Flur 1

Flurstücke: 73, 74/6, 74/7, 74/8, 74/9, 74/11, 75/1, 76, 77, 81/4, 81/5, 82/4, 82/5, 83/4, 83/5, 84 bis 106, 108/9, 109 bis 142, 147 bis 149

Gemarkung Zaacko – Flur 1

Flurstücke: 11/2, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14, 15/1, 15/2, 16/4, 17, 34/7, 35/1, 36/1, 37, 38/2, 38/4, 38/6, 38/7, 50 bis 64, 94/1, 94/2, 95/2, 95/6, 95/8, 96/1, 96/6, 96/7, 97/3, 97/4

Gemarkung Zaacko – Flur 2

Flurstücke: 21/1, 21/2, 23 bis 25, 29, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 41/3, 42/2, 43/1, 43/2, 44/1, 44/4, 45/2, 46/1, 46/2, 90/2, 91/2, 92, 95/2, 96

Gemeinde Goßmar**Gemarkung Goßmar – Flur 1**

Flurstücke: 249 bis 252

Gemeinde Heideblick**Gemarkung Langengrassau – Flur 6**

Flurstücke: 1/1, 3 bis 6, 9, 39

Gemarkung Waltersdorf – Flur 4

Flurstücke: 1, 2, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 4/1, 4/3, 4/4, 4/5, 5 bis 11, 12/1, 12/2, 13 bis 26, 27/3, 28 bis 31, 32/1, 33/1, 33/3, 33/4, 34/1, 34/2, 35/1, 40/3, 40/7, 40/8, 40/9, 40/10, 40/11, 40/12, 41/3, 41/4, 41/5, 42, 43/1, 43/3, 43/4, 44 bis 60, 124, 145 bis 154

Gemeinde Zöllmersdorf**Gemarkung Zöllmersdorf - Flur 2**

Flurstücke: 9 bis 11, 13 bis 16, 17/1, 17/3, 17/4, 17/6, 17/8, 17/9, 18/1, 18/2, 19 bis 31, 32/1, 32/2, 33, 34, 100 bis 103, 104/1, 105, 106, 108, 136 bis 139, 141 bis 146

6. Rechte

- 6.1 Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

anzumelden.

- 6.2. Zu diesen Rechten im Sinne des § 14 Abs. 1 FlurbG gehören z.B.

- nichteingetragene dingliche Rechte an Grundstücken
- Rechte an solchen Rechten sowie persönlichen Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken
- Nutzungs- und Besitzrechte nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Neufassung vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2494)
- Pachtrechte
- Rechte, die sich aus anderen öffentlichen Büchern, Planungen und Satzungen ergeben.

- 6.3. Auf Verlangen des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurneuordnungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

- 6.4. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkungen

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.

- 7.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

- 7.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau

- errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 7.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 7.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 7.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 7.1 und 7.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben.
Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG)
- 7.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7.3 vorgenommen worden, so muss das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 7.7 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7.4 vorgenommen worden, so kann das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 7.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 7.2. bis 7.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- DM für den Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 18. Februar 1987 (BGBl. I S. 602, zuletzt durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.
8. Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 88 Nr.9 FlubG der Unternehmensträger.
9. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 88 Nr.8 FlubG der Unternehmensträger, soweit diese durch das Unternehmen verursacht sind. Darüber hinausgehende Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlubG die Teilnehmergemeinschaft.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.1998 (BGBl. I, S. 2600) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Flurbereinigung Ortsumgehung Luckau, B 87 n, gemäß den §§ 87 – 90 FlurbG liegen vor.

Das Brandenburgische Straßenbauamt Cottbus beabsichtigt den Neubau der Ortsumgehungsstraße Luckau B 87 n. Das Planfeststellungsverfahren zum Neubau der Ortsumgehung Luckau, B 87 n wurde am 12.02.2001 mit der öffentlichen Auslegung der Unterlagen zum Plan eingeleitet.

Nach § 19 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1991 (BGBl. I S. 854), geändert durch Viertes ÄndG vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) ist zur Erfüllung der Aufgaben des Straßenbaulastträgers von Bundesstraßen die Enteignung zulässig.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat als Enteignungsbehörde am 02.04.2001 den Antrag auf Durchführung einer Flurbereinigung nach den §§ 87 ff FlurbG gestellt. Der Antrag bezieht sich auf folgende Bereiche:

- 1. und 2. Planungsabschnitt (Bau-km 0 – 100 bis Bau-km 2 + 950),
- 3. Planungsabschnitt (Bau-km 2.950 bis Bau-km 7.152, 190) und
- 4. Planungsabschnitt (Bau-km 0 + 100 bis Bau-km 1 + 950)

der Ortsumgehung Luckau. Die hieraus resultierenden Flächenansprüche auf Eigentumsübergang bzw. dingliche Sicherung der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen belaufen sich auf 56 ha.

Die Gebietsabgrenzung des Flurbereinigungsverfahrens wurde mit dem Brandenburgischen Straßenbauamt Cottbus abgestimmt.

Für den Neubau der Ortsumgehung werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Die Umgehungsstraße durchschneidet zahlreiche landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sowie mehrere Wege.

Dadurch werden Besitzstücke abgetrennt und unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und –formen entstehen. Ebenso wird durch die Unterbrechung bestehender Wegeverbindungen die Zuwegung zu den Grundstücken erschwert.

Das Flurbereinigungsverfahren soll die durch das Unternehmen zu erwartenden landeskulturellen Nachteile durch Neueinteilung der Grundstücke, Schaffung eines den Erfordernissen entsprechenden Wegenetzes und durch andere landeskulturelle Maßnahmen so weit wie möglich abwenden oder mildern. Für dann noch verbleibende Nachteile ist vom Unternehmensträger eine Geldentschädigung zu zahlen. Es ist beabsichtigt, die für das Unternehmen benötigten Flächen freihändig zu erwerben, so dass von den Teilnehmern kein Land gemäß § 88 Nr. 4 FlurbG (Landabzug) aufzubringen ist.

Zum Flurbereinigungsverfahren und zur Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes besteht Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung (§ 87 Abs. 1 Satz 2 FlurbG).

Das Flurbereinigungsverfahren ist unter Abwägung der Interessen der privaten Grundstückseigentümer und der öffentlichen Interessen, aber auch den örtlichen Gegebenheiten entsprechend so begrenzt worden, dass einerseits der beschriebene Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht, andererseits aber auch nicht mehr Flächen als unumgänglich einbezogen werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in den Versammlungen gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 05.07.2001 in Luckau über den besonderen Zweck des Flurbereinigungsverfahrens, einschließlich der vom Träger des Unternehmens zu tragenden Kosten aufgeklärt worden. Sie sind auch darüber informiert worden, dass der Landbedarf für das Unternehmen vorrangig durch den freihändigen Erwerb von Ersatzflächen gedeckt werden soll. Ist das nicht möglich, wird die Fläche für die neue Trasse durch Landabzug (höchstens 7 %) aufgebracht. Sie wurden ferner darauf hingewiesen, dass die Kosten von Maßnahmen, die auf Wunsch und im alleinigen Interesse der Teilnehmergeinschaft durchgeführt werden, auch von der Teilnehmergeinschaft getragen werden müssen. Hierfür werden dann im Rahmen der Richtlinien für die Förderung der Flurbereinigung Zuschüsse gewährt.

Die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen beteiligten Behörden und Organisationen sind gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG am 20.06.2001 in Luckau angehört worden. Die

landwirtschaftliche Berufsvertretung hat mit Schreiben vom 10.07.2001 ihr Einverständnis erklärt.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind gegeben.

Die Stadt Luckau wird aufgrund dessen, dass die B 87 und die B 96 durch das Zentrum der Stadt führen und die B 102 im Stadtzentrum endet, außerordentlich stark von Durchgangsverkehrsstörungen belastet. Die B 87 als kleinstädtische Straße mit überwiegend beidseitiger Bebauung durchfährt eine unter Denkmalschutz stehende Straße und tangiert den historisch wertvollen Altstadtkern und eine weitere unter Denkmalschutz stehende Straße. Aufgrund der heute sehr hohen Verkehrsbelastung sowohl mit Durchgangs- und Schwerlastverkehr kommt es zu einem zähflüssigen Verkehrsablauf und zu Verkehrsstörungen. Folge dessen sind der überaus starke Verkehrslärm, Erschütterungen und Abgase. Diese unzumutbaren Belastungen und Folgeschäden werden mit dem Bau der Ortsumgehungsstraße Luckau, die den Durchgangsverkehr aller drei Bundesstraßen aufnehmen wird, behoben.

Mit den Flurbereinigungsarbeiten muss sofort begonnen werden. Der zeitliche Ablauf des Verfahrens wird durch die Haushaltsvorgabe, die bereitgestellten Finanzmittel bis spätestens 2004 zu verausgaben, bestimmt.

Für das gesamte Vorhaben sind 32,3 Mio DM veranschlagt und im Bundesfernstraßenbedarfsplan eingestellt. Die planmäßige Realisierung des Vorhabens erfordert noch im Jahr 2001 Leitungsumverlegungen im Wertumfang von 1,7 Mio DM und Ausschreibungen von Bauleistungen für 2002 und 2003 im Wert von insgesamt 17,1 Mio DM.

Nur die Bereitstellung der Flächen für die Leitungsumverlegungen ab September 2001 sichert die Baufreiheit für die Straßenbaumaßnahme ab Frühjahr 2001. Die verspätete Bereitstellung der Flächen hätte den Verlust der für 2001 bereitstehenden 1,7 Mio DM und Kostenerhöhungen von ca. 1 Mio DM zur Folge.

Bei der Frage der Dringlichkeit der Flurbereinigung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die B 87n in die Kategorie „Vordringlicher Bedarf“ des dem Ausbau des Bundesfernstraßennetzes zugrunde liegenden Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen eingestuft worden ist. Hiernach ist der verkehrliche Bedarf der in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben für die Planfeststellung verbindlich und die dringliche Erforderlichkeit des Baues der B 87n kraft Gesetzes festgestellt.

Das öffentlichen Interesse an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens überwiegt somit grundlegend gegenüber möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Die durch den Bau der Ortsumgehung entstehenden strukturellen und landeskulturellen Nachteile sind rasch zu beseitigen, um den durch die Flurbereinigung angestrebten Erfolg möglichst frühzeitig zu erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch gemäß § 141 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung. Maßgeblich für die Fristbemessung ist der Eingang des Widerspruches.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis der oben genannten Frist gemäß § 134 Abs. 4 FlurbG das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten dem Vertretenen zuzurechnen ist.

im Auftrag

Obere Flurbereinigungsbehörde
des Landes Brandenburg



Dienstgebäude		Telefon	Fax	Haltestelle des ÖPNV	Tram-Linien
1 = Heinrich-Mann-Allee 103	14473 Potsdam	(0331) 866-0	(0331) 866-7070;71	Kunersdorfer Straße	92,93,98
2 = Albert-Einstein-Straße 42-46	14473 Potsdam	(0331) 866-0	(0331) 866-7240	Hauptbahnhof	92,93,98